

Verfahren sollten völlig frei von Gerichtskosten sein (z. B. Arbeitsrechtsverfahren, einstweilige Anordnungen innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, Entmündigungsverfahren, Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen gesellschaftlicher Gerichte).

Soweit keine Kosten- oder Gebührenfreiheit besteht, sollte grundsätzlich eine Pflicht zur Vorauszahlung der Gebühren bestehen. Da es künftig aber nur noch eine Gerichtsgebühr geben soll, wäre zu erwägen, ob nicht Zahlungserleichterungen zuzulassen sind, etwa durch Gewährung angemessener Ratenzahlungen oder Zahlungsfristen. Dabei sollte bei bestimmten Ansprüchen von der Vorauszahlungspflicht abgesehen werden, um den Bürgern nicht die Inanspruchnahme des Gerichts durch finanzielle Belastungen zu erschweren. So bringen z. B. gegenwärtig die Bürger wenig Verständnis dafür auf, daß sie Ansprüche aus einer Garantie oder aus außervertraglicher Verantwortlichkeit (etwa aus einer strafbaren Handlung des Schädigers) nur geltend machen können, wenn sie selbst erst Zahlungen leisten. Darüber hinaus muß es auch weiterhin möglich sein, ein Verfahren ohne Vorauszahlung durchzuführen, wenn eine Prozeßpartei nicht über die erforderlichen Geldmittel verfügt.

Die Regelung für die Berechnung des Wertes des An-

spruchs als Grundlage für die Gebührenberechnung muß ebenfalls wesentlich vereinfacht und auf wenige Anspruchsarten reduziert werden.

Die Entscheidung über die Kosten muß auf den im Verfahren getroffenen Feststellungen und den gesamten Umständen des Falls beruhen. Die Familienverfahrensordnung hat insoweit gute Orientierungen gegeben, die auch auf Zivilverfahren angewendet werden sollten.

Der vorstehende Beitrag sollte einen Überblick über Gesichtspunkte und Vorstellungen geben, die für die Ausgestaltung eines künftigen Verfahrensrechts zu beachten sein werden. Dabei mußte aus Raumgründen auf die Darstellung weiterer notwendiger Regelungen verzichtet werden. Ebenso war es nicht möglich, die hier dargelegten Vorstellungen theoretisch näher zu begründen. Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn Praktiker und Wissenschaftler in der Diskussion tiefer in die mit einem neuen Verfahrensgesetz aufgeworfenen Probleme eindringen und sich zu den hier vorgeschlagenen Regelungen äußern, damit es uns gelingt, ein den sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnissen in unserer Republik entsprechendes Verfahrensrecht zu schaffen.

Staat und Recht im Imperialismus

Dozent Dr. sc. JOCHEN DÖTSCH, Sektion Wirtschaftswissenschaften der Humboldt-Universität Berlin

Dozent Dr. sc. MANFRED PREMSLER, Institut für Internationale Studien der Karl-Marx-Universität Leipzig

Zur Funktion und Praxis sog. Mitbestimmungsmodelle in der BRD

Die mit der dritten Etappe der allgemeinen Krise des Kapitalismus gewachsene Labilität des imperialistischen Systems hat das Monopolkapital veranlaßt, nach effektiveren Formen bei der Ausübung seiner Herrschaft zu suchen. Die Monopole sind bemüht, bei der Ausgestaltung ihres Machtapparates dem sich ständig zugunsten des Sozialismus verschiebenden internationalen Kräfteverhältnis und der dadurch bedingten Vertiefung der Widersprüche im Imperialismus Rechnung zu tragen.

Unter den dabei angewandten Methoden spielen die Versuche zur Einordnung der Arbeiterklasse und ihrer Organisationen in den staatsmonopolistischen Herrschaftsmechanismus eine wachsende Rolle. Das Ziel einer solchen Politik ist es, der Arbeiterklasse das Bewußtsein ihres Mitbeteiligtseins an der staatsmonopolistischen Ordnung zu vermitteln, sie dadurch vom revolutionären Kampf für die Veränderung der bestehenden Machtverhältnisse abzulenken und die Macht der Monopole insgesamt zu stabilisieren. Auf diese Weise hofft man insbesondere, dem immer nachdrücklicher geführten Kampf der Arbeiterklasse um wirksame Mitentscheidungsrechte in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft den Boden zu entziehen.

Anpassungsversuche der Monopole in der Mitbestimmungsfrage

Da die Monopole in Anbetracht der Bedrohung ihrer Herrschaft nicht länger imstande sind, die Mitbestimmungsforderungen der Arbeiterklasse einfach zu ignorieren, offerieren sie eigene „Mitbestimmungsmodelle“ und Reformvorhaben in der Absicht, die Arbeiterforderungen in systemkonforme Kanäle abzuleiten und die Organisationen und Vertretungsorgane der Werktätigen an die Kapitalinteressen zu binden. Zugleich soll zu der real existierenden Mitbestimmung der Werktätigen in

den sozialistischen Ländern, die immer stärker auf den Klassenkampf der Arbeiter im Kapitalismus ausstrahlt, eine Alternative geschaffen werden.

Wesen und Rolle kapitalistischer Mitbestimmungsvorstellungen lassen sich gegenwärtig besonders anschaulich anhand der in mehreren imperialistischen Ländern unternommenen Reform der Betriebs- und Unternehmensverfassung verfolgen. Verhältnismäßig weit fortgeschritten sind die dazu ergriffenen Maßnahmen in der BRD, wo vor über zwei Jahren eine Reform der Betriebsverfassung durchgeführt wurde und z. Z. intensive Anstrengungen gemacht werden, um ein neues Unternehmensverfassungsrecht einzuführen.

Die von der sozial-liberalen Regierungskoalition in der BRD entfalteten Aktivitäten um „Mitbestimmung“, „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand“ u. a. m. sind vor allem damit zu erklären, daß es gegenwärtig bedeutsame Gruppierungen des Monopolkapitals für opportun halten, bei der Auseinandersetzung mit der Arbeiterklasse stärker von den Mitteln sozialpolitischer Zugeständnisse und sozialer Demagogie Gebrauch zu machen und den Zwang mehr in verdeckter, verschleierter Form zu praktizieren. Dabei spielt natürlich auch eine nicht geringe Rolle, daß der Imperialismus der BRD durch die Existenz der DDR direkt mit der Herrschaft der Arbeiterklasse und der Ausstrahlung der Erfolge ihres sozialistischen Aufbaus konfrontiert ist.

Die in den imperialistischen Ländern mit unterschiedlichen Mitteln unternommenen Anstrengungen, durch „Schritte in der Richtung auf die Entfaltung politischer Rechte, in der Richtung auf Reformen, Zugeständnisse usw.“^{1/} das staatsmonopolistische System abzuschwächen, können — trotz zeitweiliger und partieller Erfolge — die

^{1/1} W. I. Lenin, Werke, Bd. 16, Berlin 1962, S. 356.